



Bern, den 21. März 1963

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 Polizeiabteilung
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 Division de police
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
 Divisione di polizia

an	JR	IB	IH				3/a
Datum	27.3		29.3				29.3
Visa	JR	IB	IH				IH
EPD		27.3.63		11			
<u>p.B. 41. 21. Juno. O.</u>							
✓ p.B. 41. 11. Juno. O.							
✓ p.A. 45. 15.							

No. 777.5 Mu

Bitte in der Antwort angeben
 A Indiquer dans la réponse
 Pregasi ripetere nella risposta

A k t e n n o t i z

über die am 19. März 1963 im Büro von Herrn Direktor Dr. Schürch stattgefundene Besprechung mit dem jugoslawischen Botschafter, Herrn Smodlaka.

Am 19. März 1963 empfing Herr Direktor Dr. Schürch im Beisein des Unterzeichneten den jugoslawischen Botschafter in Bern, Herrn Smodlaka, und dessen Mitarbeiter, Herrn Cerovic, die um eine Unterredung nachgesucht hatten.

Herr Smodlaka stellte im Verlaufe der Besprechung, die offensichtlich bezweckte, uns zu einer möglichst zurückhaltenden Asylpraxis gegenüber den mit gültigen jugoslawischen Pässen in die Schweiz einreisenden Jugoslaven zu veranlassen, folgende zwei konkrete Fragen:

1. Welches sind die Grundsätze, nach denen die schweizerische Asylpraxis gehandhabt wird ?
2. Hat die Schweiz seit Ende des letzten Weltkrieges, d.h. seit 1945, Jugoslaven, die mit gültigen jugoslawischen Pässen in die Schweiz eingereist sind, Asyl gewährt ?

In ihrer Antwort verwiesen Herr Direktor Dr. Schürch und der Unterzeichnete zur ersten Frage auf die Geschichte und die rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Asylgewährung. So wurde die Aufmerksamkeit der Besucher vor allem einmal auf Art. 69 ter unserer Bundesverfassung gelenkt, in welchem u.a. festgelegt wird, dass dem Bund das endgültige Entscheidungsrecht gegenüber einer kantonalen Verweigerung des Asyls zusteht. Sodann legten wir dar, wie in Ausführung des erwähnten BV-Artikels in Art. 21 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und in Art. 21 der Vollziehungs-



verordnung zu diesem Gesetz die Frage der Asylerteilung sowie deren Voraussetzungen und praktische Auswirkungen näher umschrieben wird. Weiter erklärten wir, wie durch die Tatsache, dass die Schweiz durch Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1954 das internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vom 28. Juli 1951) genehmigt hat, dieses für uns, soweit nicht Vorbehalte dazu angebracht worden sind, zu bindendem Recht geworden ist. Schliesslich erwähnten wir auch den Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen. Obschon dieser Bundesbeschluss an sich rein finanzielle Fragen regle, habe er zur Folge gehabt, dass uns die Kantone heute sozusagen alle Asylbegehren zum Entscheid unterbreiten, um damit dann auch die zugesicherten finanziellen Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Zur zweiten Frage erklärten wir vor allem einmal, der Umstand, ob ein asylbegehrender Ausländer mit einem gültigen heimatlichen Papier legal oder ob er unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal aus seiner Heimat aus- und in die Schweiz eingereist sei, könne für sich allein für die Beurteilung des Asylgesuches nicht ausschlaggebend sein. Massgebend sei vielmehr, ob der Ausländer eine Gefährdung aus einem der in den verschiedenen Bestimmungen erwähnten Gründe oder eine auf den gleichen Voraussetzungen beruhende innere Zwangslage glaubhaft machen könne. Mit andern Worten, wir betonten, dass wir die von Herrn Smodlaka vertretene Auffassung nicht teilen, wonach die Flüchtlingseigenschaft eines mit einem gültigen heimatlichen Papier legal aus seiner Heimat ausgereisten Ausländers a priori abgelehnt werden müsse. Diesem Umstand komme höchstens der Wert eines lange nicht immer schlüssigen Indizes zu.

Die beiden jugoslawischen Besucher kamen dann darauf zu sprechen, dass ihrer Meinung nach die meisten, um nicht zu sagen alle bei uns um Asyl nachsuchenden Jugoslaven nicht eigentliche Flüchtlinge, sondern lediglich Auswanderer seien, denen es darum gehe, sich aus an sich menschlich verständlichen Gründen wirtschaftlich besserzustellen. Zu dieser Ueberzeugung seien auch die Italiener und Oesterreicher gelangt, mit denen Jugoslavien als Nachbarland Abkommen über die Rückstellung dieser, wenn man so sagen wolle, wirtschaftlichen Flüchtlinge, getroffen habe. Weshalb gerade die Schweiz, mit der Jugoslavien freundschaftliche Beziehungen unterhalte, eine andere Auffassung vertreten sollte, sei ihnen nicht recht verständlich. Es komme dazu, dass die meisten Asylbegehren jugoslawischer Staatsangehöriger auf Beeinflussung durch jugoslawische Emigrantenkreise und namentlich auch auf Beeinflussung durch die von den Kantonen beigezogenen, in der Regel im Flüchtlingsstatus stehenden Dolmetscher zurückzuführen seien. Diese Kreise hätten alles Interesse daran, möglichst viele neue jugoslawische Flüchtlinge zu schaffen, um damit indirekt ihr Prestige zu steigern. Schliesslich ersuchte Herr Botschafter Smodlaka die Polizeiabteilung, der Botschaft

die Namen aller Jugoslaven bekanntzugeben, denen seit Kriegsende Asyl gewährt worden ist und noch wird. Gleichzeitig seien der Jugoslawischen Botschaft auch die allfällig von uns eingezogenen Reisepässe dieser Leute zu übermitteln.

In seiner Antwort legte Herr Dr. Schürch den Akzent vor allem einmal darauf, dass es eine ausschliesslich schweizerische Sache sei, zu beurteilen, wem in unserem Land Asyl gewährt werden könne und wem nicht. Die gemachten Vergleiche seien für uns nicht massgebend, ganz abgesehen davon, dass unseres Wissens die Italiener über 4000 und die Oesterreicher über 2000 Jugoslaven im Jahr als Flüchtlinge anerkennen. Jedes einzelne Asylbegehren werde durch die Polizeiabteilung gründlich geprüft. Wo vorwiegend wirtschaftliche Momente der Flucht zur Grunde liegen, werde dem Begehren nicht entsprochen. Auch hätten wir kein Interesse, Flüchtlinge zu schaffen, die an sich gar nicht Flüchtlinge sind. Unser Bestreben gehe vielmehr dahin, den Entscheid auf Grund möglichst spontaner, wahrheitsgetreuer und objektiver Angaben zu treffen. Deshalb seien auch wir daran interessiert, dass die Gesuchsteller nicht beeinflusst werden. Wir seien bereit, die Frage der Zuverlässigkeit der für die Einvernahmen von asylbegehrenden Jugoslaven beigezogenen Uebersetzer mit den Kantonen zu besprechen. Sofern wir richtig orientiert seien, habe im übrigen der Kanton Genf inzwischen auf die Dienste des bisherigen, auf die Jugoslawische Botschaft offenbar als rotes Tuch wirkenden Uebersetzers für die jugoslawische Sprache verzichtet. Das Ansuchen um Bekanntgabe der Namen der bei uns lebenden Jugoslaven sowie die Uebermittlung deren jugoslawischen Reisepapiere an die Botschaft wurde mit Nachdruck und aller Deutlichkeit abgelehnt. Seit jeher habe die Schweiz sich allen Staaten gegenüber geweigert, die Namen deren bei uns lebenden Staatsangehörigen mitzuteilen, gleichgültig, ob es sich dabei um Flüchtlinge oder um Ausländer mit gültigen heimatlichen Papieren handle. An dieser Praxis werde die Schweiz auch weiterhin festhalten.

Herr Botschafter Smodlaka gab im übrigen die Zusicherung, die Jugoslawische Botschaft werde grundsätzlich die Gültigkeitsdauer von Reisepapieren jugoslawischer Staatsangehöriger ohne weiteres verlängern. Eine Ausnahme werde lediglich für die Jugoslaven gemacht, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Militärdienstleistung und allfälligen Alimentenzahlungen nicht nachkommen oder die dem jugoslawischen Staate gegenüber gewisse moralische Verpflichtungen hätten. Er denke bei letzterer Gruppe insbesondere an jugoslawische Techniker und Ingenieure, denen der Staat in grosszügiger Weise durch Gewährung von Stipendien das Studium ermöglicht habe und die nun schon seit längerer Zeit in der Schweiz tätig sind. Jugoslawien habe einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und fühle sich deshalb berechtigt, diese Leute zurückzurufen.

Das in französischer Sprache geführte Gespräch mit Herrn Botschafter Smolaka und seinem Mitarbeiter dauerte zirka 1 1/2 Stunden.



Kopie z.K. an:

- Herrn Bundesrat von Moos
- Schweizerische Bundespolizei, z.Hd. von Herrn Dr. Amstein
- Eidgenössisches Politisches Departement, z.Hd. von Herrn Dr. Janner
- Eidgenössische Fremdenpolizei, z.Hd. von Herrn Direktor Dr. Mäder

